

Satzung der Stadt Ennepetal über die Wahrung Der Belange von Menschen mit Behinderung vom 12.09.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), und § 13 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Ennepetal sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Ennepetal gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Ennepetal zu einer barrierefreien und inklusiven Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beirat für Menschen mit Behinderung

1. Aufgaben:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Ennepetal soll den Rat und die Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebenslagen und Interessen der Menschen mit Behinderung beraten und dabei unterstützen, Entscheidungen zum Wohl der Menschen mit Behinderung zu treffen.

Im Beirat für Menschen mit Behinderung sind alle städtischen Angelegenheiten zu beraten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber den politischen Gremien, der Verwaltung und der Öffentlichkeit wie folgt:

- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und deren Organisationen,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation, die Probleme sowie die Interessen der Menschen mit Behinderung,
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Belangen der Menschen mit Behinderung,

- Beratung der Verwaltung bei der Planung und Entwicklung von Projekten und bei der Durchführung von Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren,
- Mitwirkung bei der Anhörung gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

2. Zusammensetzung und Verfahren:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich aus stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der in Ennepetal tätigen oder für Ennepetaler Bürgerinnen und Bürger tätigen Einrichtungen, Verbände und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ennepetal zusammen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen, Verbände und Selbsthilfegruppen sollen in Ennepetal wohnen; Ausnahmen sind möglich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind insbesondere solche, die selbst eine Behinderung haben oder für einen Menschen mit Behinderung sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann, oder einen starken Bezug zur Behindertenarbeit haben.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus höchstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat - soweit möglich - eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Der oder die städtische Behindertenbeauftragte ist beratendes Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung.

Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Sie werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister entsandt.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird jeweils für drei Jahre gebildet. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Beschluss des Rates der Stadt Ennepetal über die Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung folgt.

Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der in Satz 1 genannten Organisationen und Institutionen oder aufgrund einer Eigenbewerbung in einer Gründungsversammlung von den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewählt. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Selbsthilfegruppen bzw. Betroffenen erzielt werden. Außerdem ist bei der Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Behinderungsformen ein möglichst breites Spektrum anzustreben.

Die in der Gründungsversammlung vorgeschlagenen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch einen Beschluss des Rates der Stadt Ennepetal bestätigt.

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin lädt zur ersten Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung ein. Dies soll spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung erfolgen.

In der ersten Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung wählen die stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihren Reihen.

Der oder die Vorsitzende hat das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 3

Behindertenbeauftragte(r)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überträgt einer geeigneten Mitarbeiterin oder einem geeigneten Mitarbeiter der Verwaltung die Aufgabe des oder der Behindertenbeauftragten, um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

- Der oder die Behindertenbeauftragte ist bei Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen haben. Der oder die Behindertenbeauftragte ist frühzeitig über alle relevanten Vorhaben und Planungen zu informieren. Er oder sie informiert sodann den Beirat für Menschen mit Behinderung.
- Der oder die Behindertenbeauftragte nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger an und berät die Verwaltung und die Gemeindeorgane in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung in Ennepetal betreffen.
- Der oder die Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und Stellung zu den Tagesordnungspunkten zu nehmen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.
- Der oder die Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, seine oder ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung wahrzunehmen. Er oder sie unterstützt die Arbeit der Organisationen, die sich für die Wahrung von Belangen behinderter Menschen einsetzen, und fördert deren Vernetzung.

Der oder die Behindertenbeauftragte legt dem Sozial- und Generationenausschuss zum Ende der Amtsperiode des Beirates für Menschen mit Behinderung einen Bericht vor.

§ 4

Sitzungen, Einberufung

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
2. Der oder die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung setzt in Abstimmung mit der oder dem Behindertenbeauftragten die Tagesordnung fest.

3. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist auf Wunsch in elektronisch aufbereiteter Form zur Verfügung zu stellen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Post gegeben werden. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Post aufgegeben werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
4. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung.
5. Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen oder bestimmt wird.
6. Bei den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung werden bei Bedarf Gebärdendolmetscher oder –dolmetscherinnen, andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen oder Arbeitsassistenzen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Ennepetal getragen.
7. Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ennepetal über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 28.11.2013 außer Kraft.